

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Roschwege GmbH

### §1 Wirkungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Kunden, im Folgenden als "Kunde" bezeichnet. Die AGB werden vom Auftraggeber automatisch durch die Auftragserteilung anerkannt. Sie gelten für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

### §2 Auftragserteilung und Leistung

2.1 Grundlage der Geschäftsbeziehung ist der jeweilige schriftliche Auftrag des Kunden an uns, in dem der Leistungsumfang sowie die Vergütung festgehalten werden.

2.2 Der Kunde kann uns Aufträge in folgenden Formen erteilen:  
schriftlich auf postalischem Weg oder per E-Mail.  
Ebenso nehmen wir formlose Aufträge entgegen.

2.3 Der Kunde erhält nach Auftragseingang eine Auftragsbestätigung. Mit dieser Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als angenommen.

2.4 Bei besonderem Bedarf ziehen wir externe Berater hinzu, die wir durch langjährige Zusammenarbeit kennen. Die Geschäftsbeziehung besteht in diesen Fällen weiterhin zwischen uns und dem Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2.5 Aktualisierungen und Änderungen von Angeboten und Aufträgen werden von beiden Parteien schriftlich festgelegt und als Zusatzvereinbarung Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden.

### § 3 Preise

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Versandkosten und Versandversicherungskosten. Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss sind nur in Sonderfällen möglich, wenn sich beispielsweise nach Vertragsabschluss unvorhersehbare Veränderungen preisbildender Faktoren ergeben. Die Preisänderung muss durch Roschwege zeitnah dem Kunden mitgeteilt werden. Ändern sich grundlegende Vertragsbestandteile nach Abschluss des Vertrags kann, Roschwege vom Vertrag zurücktreten.

## **§4 Zahlung und Fälligkeit**

4.1 Unser Anspruch auf Zahlung des Preises entsteht für jede einzelne Leistung, sobald diese von uns erbracht wurde. Alle Leistungen von uns, die nicht ausdrücklich als im Preis vereinbart ausgewiesen werden, sind Nebenleistungen, die gesondert entlohnt werden.

Sobald die Rechnung dem Auftraggeber zugeht, ist der Preis sofort zur Zahlung fällig.

Das gilt auch für Zwischenrechnungen.

Bei Überschreiten des Zahlungsziels tritt sofortiger Verzug ein.

4.2 Der Auftraggeber kommt auch ohne eine Mahnung unsererseits in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung vornimmt. In diesem Fall sind wir berechtigt, ab der zweiten Mahnung 12 Euro pro Mahnung an Mahngebühren und Verzugszinsen nach § 288 Abs.1 Satz 1 BGB zu 5% über dem zur (Zahlungsverzugs-)zeit des gesetzlichen Zinssatzes zu fordern.

4.3 Zur Aufrechnung und Zurückhaltung gleichartiger Forderungen ist der Kunde nur berechtigt, wenn sie rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Für ungleichartige Forderungen ist ein Zurückbehaltungsrecht auf Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt. Wir behalten uns die Geltendmachung eventuell höherer, durch Zahlungsverzug, entstandener Schäden vor.

4.4 Sollten Mahnungen an die Roschwege GmbH versendet werden, so wird die Firma Roschwege diese aus Gründen der Cyber-Security nur in Papierform (per Fax oder Brief) oder als E-Mail ohne Anhang akzeptieren.

## **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

5.1 Die Gegenstände jeder Leistung, unabhängig davon, ob es sich um Ware oder Dienstleistung handelt, bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung zum Kunden zustehenden Ansprüchen unser Eigentum.

5.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass das Eigentum erst auf den Kunden übergeht, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.

5.3 Bei jedweder Verfügung oder Eingriffen dritter an nicht vollständig bezahlter Ware, also unserm Eigentum, hat der Kunde Roschwege sofort zu benachrichtigen.

5.4 Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Roschwege nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Durch die Rücknahme beziehungsweise der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder Pfändung der Ware durch Roschwege liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor. Ein Rücktritt vom gegebenen Vertrag bedarf in jedem Fall der Schriftform.

## **§ 6 Lieferfristen und Termine**

6.1 Lieferfristen können nur Richtzeiten bzw. voraussichtliche Termine sein, die nach bestem Wissen und Gewissen angegeben werden. Wir bemühen uns um eine termingerechte Lieferung. Eventuelle Lieferverzögerungen durch Zeitverzug von Zulieferern wird die Roschwege GmbH dem Kunden frühestmöglich mitteilen, um die Planungen entsprechend anpassen zu können. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt den rechtzeitigen (planmäßigen) Eingang aller vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Freigaben und die Einhaltung der Zahlungsbedingungen voraus. Des Weiteren gilt, dass für die Einhaltung der Lieferfristen alle Zulieferer alle erforderlichen Bauteile, Baugruppen, ggf. spezielle Entwicklungssoftware d. h. alle für die Dienstleistung oder das Produkt erforderlichen Sach- oder Entwicklungsgegenstände rechtzeitig liefern. Bei Angaben von Liefertagen oder einem exakten Lieferdatum bzw. Lieferzeitpunkt handelt es sich in keinem Fall um ein Fixgeschäft. Solche Verzögerungen schließen Inverzugsetzen, Verzugsstrafen und Schadensersatzansprüche gemäß § 284 ff und § 325 ff BGB aus. Die Nichteinhaltung eines Termins berechtigt den Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

6.2 Wird die Fa. Roschwege an der Erbringung ihrer Leistungen durch unvorhersehbare Umstände gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Wird eine Leistung aus diesem Grund teilweise oder ganz unmöglich, so wird Roschwege von der Lieferverpflichtung teilweise oder ganz befreit. Für die aus diesem Sachverhalt abgeleitete Ersatzansprüche kann die Roschwege nicht aufkommen.

6.3 Für unsere Lieferanten gilt:

6.3.1 Angebote werden als verbindlich betrachtet.

6.3.2 Auftragsbestätigungen dürfen nur abgegeben werden, wenn sie verbindlich sind.

6.3.3 Weichen Auftragsbestätigungen von unserer Bestellung ab, sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden.

## **§7 Gefahrenübergang, Verpackungs- und Versandkosten**

7.1 Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Lieferung ab Werk. Die Gefahr geht auf den Verkäufer über, sobald die Ware Roschwege verlässt. Etwaige Rücksendungen reisen auf Gefahr des Kunden.

7.2 Für Lieferverzögerungen, die durch den Versand oder durch den Verlust eines oder mehrerer Pakete entstehen, ist jede Haftung ausgeschlossen.

7.3 Die Ware wird, wenn nicht anders vereinbart, in Höhe des uns bekannten oder vom Kunden mitgeteilten Warenwertes transportversichert.

## **§8 Mitwirkungspflicht des Kunden**

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere sind Eingaben, die dem Kunden zur Genehmigung vorgelegt werden, zu prüfen. Erfolgt innerhalb von 8 Tagen keine Reaktion, gelten die Eingaben als verbindlich festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt geht auch die Haftung hierfür auf den Kunden über.

Wir behalten uns vor, diese Mitwirkungspflichten in einem sogenannten „Pflichtenbuch“ zu dokumentieren.

## **§9 Eignung und Beschaffenheit**

9.1 Alle Angaben und Auskünfte über Eignung, Beschaffenheit und Anwendung unserer Leistungen und Waren befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen. Der Kunde ist verantwortlich für den sachgemäßen Umgang und ggf. entsprechender Qualifizierung von den mit dem Umgang des Produktes vertrauten Personen. Für die Beachtung gesetzlicher, behördlicher und sonstiger mit dem Produkt in Verbindung stehenden Vorschriften bei der Verarbeitung und Anwendung unserer Leistungen und Waren, ist allein der Kunde verantwortlich.

9.2 Für Kundenspezifische Entwicklungen gilt:

Wir entwickeln Produkte nach vom Kunden gegebenen Vorgaben. Solange ein Lastenheft im Auftrag des Kunden erstellt wurde, oder vorhanden ist, können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn Sie fehlerhafte oder unvollständige Produkte, oder Dienstleistungen bezüglich der im Lastenheft geforderten Eigenschaften betreffen. Die Höhe evtl. Ansprüche oder Forderungen durch Nichteinhaltung von Vorgaben des Lastenheftes ist unter § 11 Haftung geregelt.

9.3 Der Kunde hat in jedem Fall die Funktion des Produktes auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den jeweiligen Einsatzbereich sorgfältig zu prüfen.

9.4 Der Kunde verpflichtet sich, die korrekte Funktion des Produktes nach Kundenvorgaben bzw. Lastenheft, innerhalb eines Zeitraumes von max. 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware, schriftlich zu bestätigen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Restzahlungen zu begleichen.

## **§10 Verschwiegenheitsklausel**

Wir sind verpflichtet, über alle uns im Rahmen der Beratungstätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen und privaten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt im gleichen Maße für unsere Erfüllungsgehilfen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages und kann nur in schriftlicher Form durch den Kunden selbst aufgehoben werden. Darüber hinaus sind wir verpflichtet, die zum Zwecke der Beratungstätigkeit überlassenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen. Es werden keine vom Kunden an uns übergebene Unterlagen, Dokumente, o.ä. an den Kunden zurückgesendet.

## **§11 Haftung**

11.1 Die Firma Roschwege haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Fa. Roschwege ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet die Beratungsfirma in demselben Umfang.

11.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (11.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

## **§12 Mängelrüge**

12.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügenobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

12.2 Für alle vor oder nach Vertragsabschluss gemachten Vorschläge, erteilten Beratungen, etwaige Unterlassungen sowie vertragliche Nebenpflichten kann Roschwege in keinem Fall haften. Die Höhe der Gewährleistung auf Mängel beschränkt sich auf den in der Rechnung ausgewiesenen Wert der Leistung oder Ware. Für evtl. weitergehende Schäden sowie direkten oder indirekten Folgeschäden haftet Roschwege grundsätzlich nicht.

12.3 Die Fa Roschwege übernimmt keine Haftung für Liefermängel, die auf fehlerhaften Angaben oder Unterlagen des Kunden oder von Lieferanten beruhen. Eine Prüfungspflicht besteht für Roschwege nicht.

## **§13 Gewährleistung**

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die Firma Roschwege wie folgt:

13.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von Roschwege unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, deren Brauchbarkeit innerhalb von 12 Monaten - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - vom Tage des Gefahrenübergangs angerechnet, infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist.

13.2 Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach der Mitteilung der Rüge; diese ist Roschwege unverzüglich mitzuteilen.

13.3 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem angemessenen Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, kann der Kunde Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

13.4 Zur Mängelbeseitigung ist dem Lieferanten angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird ihm dies verweigert, ist er insoweit von der Gewährleistung befreit.

13.5 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Wartung und Pflege (Service), oder die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.

13.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 Monate; sie läuft mindestens bis zum Ablauf der Ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

13.7 Die unter Punkt 1, 2 und 6 genannten Fristen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 638 BGB längere Fristen vorschreibt.

13.8 Weitere Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen die Fa. Roschwege sind ausgeschlossen.

## **§14 Verjährung**

14.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen der Roschwege GmbH gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr, soweit nicht ausdrücklich gesetzliche Vorschriften zwingend eine andere Verjährungsfrist vorschreiben.

14.2 Diese Verjährungsfrist gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegenüber der Fa. Roschwege, die mit dem Mangel in Zusammenarbeit stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen Roschwege bestehen, die mit dem Mangel nicht in Zusammenhang stehen, gilt ebenfalls eine Verjährungsfrist von 1 Jahr.

## **§15 Warenkennzeichnung**

Produkte der Firma Roschwege GmbH können mit dem Firmenzeichen gekennzeichnet werden, sofern dies nicht ausdrücklich vom Kunden anders gewünscht wird.

## **§16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Willen und Interesse beider Parteien am nächsten kommt.

## **§17 Anzuwendendes Recht**

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

## **§18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

18.1 Erfüllungsort ist der Sitz unserer Firma in Greifenstein.

18.2 Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen uns und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das zuständige Gericht in Wetzlar vereinbart.

---

Ort, Datum

---

Firmenstempel/Name

Verfasser: Rolf Schweitzer

ROSCHWEGE GmbH

Auf der Weid 2  
35753 Greifenstein  
[www.roschwege.de](http://www.roschwege.de)

TEL 06449 717475  
FAX 06449 7197-32  
E-MAIL [mail@roschwege.de](mailto:mail@roschwege.de)

Sparkasse Wetzlar  
BLZ 51550035  
KNT-NR 2047561  
UST-ID DE270475835

